

LS 2004 Drucksache 4

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Hauptamtlichkeit des Amtes
der Superintendentin oder des Superintendenten
und
Delegation von Aufgaben
der Superintendentin oder des Superintendenten**

Einleitung

Mit Schreiben vom 25.03.2003 sind die Presbyterien, Kreissynoden sowie der Ständige Theologische Ausschuss, der Ständige Kirchenordnungsausschuss, der Ständige Innerkirchliche Ausschuss und der Ständige Finanzausschuss um Stellungnahme u.a. zu dem Vorschlag gebeten worden, es zu ermöglichen, dass das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten hauptamtlich ausgeübt werden kann. Dem Schreiben war ein Fragebogen beigelegt, um die Auswertung der Antworten zu den einzelnen Fragen zu erleichtern. Die gesamte Vorlage ist als Materialheft zu den Drucksachen 4 und 5 beigelegt (Drucksache 5.1).

Es sind neben den Stellungnahmen der vier landeskirchlichen Ausschüsse Stellungnahmen von 608 Presbyterien der insgesamt 813 Kirchengemeinden (bis zum 15.11.2003) und Stellungnahmen von 44 Kreissynoden der 46 Kirchenkreise (bis zum 03.12.2003) eingegangen, außerdem Stellungnahmen von Einzelpersonen und Gruppen.

Die Argumente, die nicht von den um Stellungnahme gebetenen Gremien vorgebracht werden, finden sich in den Stellungnahmen der Kreissynoden wieder. Es wird daher darauf verzichtet, diese Argumente gesondert aufzuführen. In wenigen Stellungnahmen von Presbyterien wird kritisiert, dass der zur Verfügung stehende Zeitrahmen für die Behandlung der Vorschläge zu kurz gewesen sei, um eine qualifizierte Stellungnahme abgeben zu können.

Eine Kreissynode (KS Essen-Mitte) lehnt die Beschlussfassung über den Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt wegen der Kürze des Beratungszeitraumes für Vorschläge mit tiefgreifenden Veränderungen des Kirchenbildes der Ev. Kirche im Rheinland ab. Die Kreissynode erwartet von der Kirchenleitung, dass sie den Verständigungsprozess weiter unterstützt und beabsichtigten Änderungen in eine Gesamtkonzeption der Evangelischen Kirche im Rheinland einbettet.

Eine Kreissynode (KS Birkenfeld) stellt fest, dass das Gesamtpaket der vorgeschlagenen Änderung der Kirchenordnung die presbyterial-synodale Grundlage unserer Kirche sehr stark in Frage stelle. Die Kreissynode sieht die Gefahr der Installation eines konsistorialen Kirchenregiments, in dem die presbyterial-synodale Basis von der Verwaltung dominiert werde. Die Kreissynode Birkenfeld hat den folgenden Fragebogen nur mit diesem Vorbehalt bearbeitet.

Eine Kreissynode (KS Saarbrücken) ist der Auffassung, dass der Beratungsprozess zur Kirchenordnung in der gesamten Landeskirche fortgesetzt werden sollte und es bei der Tagung der Landessynode 2004 noch keine Reform der Kirchenordnung in den Bereichen, welche in der Vorlage der Kirchenleitung genannt sind, gibt.

Mit dem auf Seite 5 folgenden Beschlussantrag ist nicht über einen Gesetzesentwurf, sondern über die Grundsatzfrage zu entscheiden, ob an der Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten durch die Eröffnung des Hauptamtes und als zusätzliche Alternative durch die Erweiterung der Möglichkeiten der Delegation weiter gearbeitet und der Landessynode 2005 ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden soll. Der Beschluss über die Grundsatzfrage bedarf an sich nicht wie eine Kirchenordnungsänderung der 2/3-Mehrheit. Mit Blick auf die Erfolgsaussichten eines Gesetzesentwurfes sollte ein Arbeitsauftrag aber nur mit einer 2/3-Mehrheit erteilt werden.

A

Beschlussantrag

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Landessynode 2005 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die hauptamtliche Wahrnehmung des Amtes einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 1.1 Die Entscheidung, ob eine kreiskirchliche Pfarrstelle "Superintendentin oder Superintendent" eingerichtet werden soll, obliegt den Kreissynoden. Es soll dafür keine durch die Landeskirche vorgegebenen Kriterien geben.
- 1.2 Die Kosten für die Pfarrstelle trägt – wie bei anderen Pfarrstellen – die Anstellungskörperschaft nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes. Die Ephoralzulage wird wie bisher durch die Landeskirche getragen.

Die Kirchenkreise erhalten zu der Pfarrstelle "Superintendentin oder Superintendent" einen Zuschuss in Höhe der Kosten einer Person zur Entlastung der nebenamtlichen Superintendentinnen und Superintendenten. Der Zuschuss wird auf das Kontingent des Kirchenkreises an Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst angerechnet. Entsprechendes soll auch für Entlastungspfarrstellen für Superintendentinnen und Superintendenten gelten.
- 1.3 Die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach der Kirchenordnung bleiben unverändert, insbesondere erfolgt keine strukturelle Trennung von Seelsorge und Dienstaufsicht.
- 1.4 Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent versieht regelmäßig den Dienst an Wort und Sakrament.
- 1.5 Alle wahlfähigen Theologinnen und Theologen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sollen für das Amt der hauptamtlichen Superintendentin oder des hauptamtlichen Superintendenten wählbar sein.
- 1.6 Hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenten sind in die Kirchenleitung wählbar.

- 1.7 Die Kirchenleitung soll für eine verpflichtende, kontinuierliche Fortbildung von Superintendentinnen und Superintendenden Sorge tragen.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, auf der Landessynode 2005 über die vorhandenen Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenden auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes zu berichten und ggf. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zusätzliche Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenden auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes mit dessen Zustimmung eröffnet.
3. Die Anträge der Kreissynoden Aachen, Altenkirchen und Essen-Süd betr. Reform der Kirchenordnung (Beschlüsse Nr. 5.2, 5.4, 5.6 und 75.3) sind damit – soweit sie das Hauptamt zum Gegenstand haben – erledigt.

B

Begründung

1. Stellungnahmen der Presbyterien

Von den 608 Stellungnahmen aus Kirchengemeinden sprechen sich 56,6 % dafür aus, dass das Hauptamt ermöglicht werden soll.

Dafür, dass das Hauptamt für alle Kirchenkreise verbindlich sein soll, votieren 14,1 %.

30,9 % sprechen sich dafür aus, das Hauptamt auf große Kirchenkreise, beispielsweise ab 100.000 Mitglieder, zu beschränken.

66,3 % der Rückmeldungen befürworten eine "pastorale Anbindung" an eine Predigtstätte.

51,5 % sprechen sich dafür aus, dass die Kirchenkreise für das Hauptamt einen Zuschuss der Landeskirche zu den Pfarrstellenkosten erhalten sollen.

66,6 % sprechen sich dafür aus, dass alle Pfarrfrauen und Pfarrer in der EKIR auf eine solche hauptamtliche Pfarrstelle gewählt werden können.

49,5 % sprechen sich für eine Trennung von Seelsorge und Dienstaufsicht aus.

2. Stellungnahmen der Kreissynoden

- 2.1 Die Frage, ob es künftig hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenten geben können soll, bejahen zweiundzwanzig Kreissynoden (KS An der Agger, Altenkirchen, Barmen, Braunfels, Dinslaken, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Ost, Düsseldorf-Süd, Elberfeld, Essen-Nord, Essen-Süd, Jülich, Kleve, Koblenz, Köln-Nord, Lennep, Leverkusen, Moers, Ottweiler, An Sieg und Rhein, Solingen, Völklingen).

Die Kreissynode Barmen begründet ihre Zustimmung wie folgt:

Die Struktur des Superintendentenamtes ist nicht kompatibel mit den Aufgaben, die im pastoralen Hauptamt wahrgenommen werden. Zu nennen ist: Überschneidung von Terminen im Gemeindealltag mit Terminen im Superintendentenamt, erzwungene Abwesenheit im eigenen Presbyterium, Zunahme der pastoralen Dienste im Superintendentenamt. Selbst bei Bereitschaft zur arbeitsteiligen Leitung sind zu viele Aufgaben nicht zu delegieren. Zusätzlich zu den in der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben erweitern sich die Arbeitsfelder zunehmend: die kirchenpolitischen Gestaltungsaufgaben (Begleitung der Fusion von Kirchengemeinden und Gestaltung der Fusionsprozesse im Kirchenkreis) nehmen immer mehr Zeit in Anspruch. Die Verantwortung für die Veränderungsprozesse sind Dauerauftrag der Kreissynodalvorstände und der Superintendentinnen und Superintendenten.

Die Belastungen für die Kirchengemeinde der Superintendentin oder des Superintendenten sind unzumutbar. Neben den vielen Abwesenheitszeiten ist die Tatsache zu nennen, dass die Superintendentin oder der Superintendent faktisch die Versorgung des Bezirks einer nicht vom Presbyterium gewählten Person übertragen muss. Während einer Amtsperiode einer Superintendentin oder eines Superintendenten müsse eine Kirchengemeinde in der Regel mit zwei oder drei verschiedenen Personen zusammenarbeiten. Eine Kontinuität in der Gemeindegarbeit wird dadurch sehr erschwert.

Die Kreissynode Braunfels begründet ihre Zustimmung wie folgt: "Von einer Kirche, die sich nicht mehr durch Personen und zwischenmenschliche Kontakte identifizieren lässt, werden sich die Menschen abwenden. Dies gilt nicht nur für das seelsorgliche Handeln auf Gemeindeebene, sondern auch für den Kirchenkreis. Es ist Widerspruch in sich selbst, wenn die Hauptamtlichkeit der Superintendentin/des Superintendenten mit der Begründung abgelehnt wird, dass dadurch die Gemeindebindung verloren gehe und den Amtsträgern der mittleren Ebene andererseits immer größere Einheiten zugewiesen werden. Gerade im ländlichen Bereich und in der räumlichen Entfernung zu Düsseldorf wird auf der mittleren Ebene die/der Superintendentin/Superintendenten "zum anfassen", die/der die Zeit hat, in ihrem/seinem Kirchenkreis präsent zu sein, gebraucht.

Für ländliche Regionen, die nicht die nötige Mitgliederzahl erreichen, schlägt die Kreissynode folgende Lösung vor:

- a) Schaffung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Verwaltung der Gemeinde des/der Superintendenten/in.
- b) Die Pfarrstelle ist an das Superintendentenamt gebunden. Die Wahl erfolgt durch den KSV unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinde.
- c) In Anlehnung an den Vorschlag der Kirchenleitung Seite 7: Zuschuss der Landeskirche."

Die Kreissynode Völklingen hat ihre Zustimmung dahingehend eingeschränkt, dass das Hauptamt errichtet werden kann, wenn die erforderliche Entlastung der Amtsträger – je nach den spezifischen Anforderungen eines Kirchenkreises – anders nicht zu erreichen ist.

Eine Kreissynode hat vorgeschlagen, dass - als Alternative zum Hauptamt - zur Entlastung eine auf acht Jahre befristete Pfarrstelle in der Gemeinde der Superintendentin oder des Superintendenten errichtet werden könne. Die Kreissynode solle nach Erstellung eines Aufgabekataloges entscheiden, ob das Hauptamt oder die Entlastungspfarrstelle angemessen sei.

Zwei Kreissynoden wollen keine Entscheidung treffen, bis von den Ständigen Ausschüssen und der Synode die Alternative geprüft wurde, die verschiedenen Befugnisse dieses Amtes zu entflechten und auf mehrere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes zu verteilen. (KS An Nahe und Glan, Düsseldorf-Mettmann). Als Begründung führt die Kreissynode an Nahe und Glan an:

1. *Die Spannung zwischen der im Amt des Superintendenten enthaltenen Aufgabe des Seelsorgers (pastor pastorum) und der Funktion als Dienstvorgesetzter, die in anderen Landeskirchen auf verschiedene Ämter verteilt sind (z.B. EKHN).*
2. *Das enorme Wachstum des mit der dienstaufsichtlichen Funktion verbundenen Aufwandes.*
3. *In neuerer Zeit hat sich eine Fülle von kreiskirchlichen Diensten entwickelt, die eine eigene Handlungsebene des Kirchenkreises darstellen. Dadurch hat sich zusätzlich zur "bischöflichen" und dienstaufsichtlichen Funktion des Superintendenten ein völlig neues Aufgabenfeld etabliert, das spezifische Qualifikation verlangt.*
4. *Durch die Ausweitung des notwendigen Engagements im Bereich Finanzmanagement steht der Superintendent in Zusammenhang mit dem in Punkt 3 genannten Sachverhalt in Gefahr, als "konkurrierende Partei" seitens der Gemeinden wahrgenommen zu werden.*
5. *Die Verbindung der vorgenannten Aufgaben und der damit gegebenen Machtfülle mit dem Amt des Synodalpräses erscheint problematisch. Das hat in der Diskussion der frühen siebziger Jahre schon zu dem Vorschlag geführt, ein eigenes Tagungspräsidium der Synode zu errichten. Dies widerspricht jedoch dem Prinzip presbyterial-synodaler Verfassung, nachdem dem Präses der Synode die höchste Amtsautorität zukommt. Ein Neuansatz zur Ordnung der Funktion auf Kirchenkreisebene muss daher davon*

ausgehen, dass eine Aufteilung von Funktionen nur innerhalb des Kollegialorgans KSV stattfinden kann und dass der Vorsitz in diesem Gremium untrennbar mit dem Amt des Präses der Kreissynode verbunden ist. Organisch erscheint es dabei, die "bischöfliche" Funktion des Superintendenten mit dem Vorsitz in der Kreissynode und KSV zu verbinden. Beides sind Ämter des besonderen Vertrauens.

6. *Die Stellung des Repräsentanten des Kirchenkreises gegenüber der Landeskirche und Öffentlichkeit ergibt sich daraus zwangsläufig. Sie wird damit als "geistliche Leitung" klar definiert. Davon abzutrennen wären u.U. die Dienstaufsicht, die Leitung der Handlungsebene Kirchenkreis und das Finanzmanagement. Dabei können auch Synodalälteste besondere Leitungsaufgaben übernehmen.*

Bis auf die Kreissynoden Moers und Bad Godesberg-Voreifel, die sich zu dieser Frage nicht ausdrücklich äußern, sprechen sich alle Kreissynoden dafür aus, dass das Hauptamt nicht für alle Kirchenkreise verbindlich sein soll, sondern dass die Kreissynoden über die Errichtung entscheiden sollen.

Siebzehn Kreissynoden sprechen sich dagegen aus, dass das Hauptamt ermöglicht wird. (KS Aachen, Bad Godesberg-Voreifel, Birkenfeld, Düsseldorf-Mettmann, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Gladbach-Neuss, Köln-Mitte, Köln-Rechtsrheinisch, Köln-Süd, Krefeld-Viersen, Oberhausen, St. Wendel, Simmern-Trarbach, Wesel, Wetzlar, Wied).

Auszüge aus den Stellungnahmen der Kreissynoden Bad Godesberg-Voreifel und Wied werden an dieser Stelle als Beispiele für die Hauptargumente gegen die Vorlage wiedergegeben.

Die Kreissynode Wied sieht, dass das Hauptamt für die Superintendentin oder den Superintendenten mit einer verstärkten Entfernung der gemeindlichen Ebene von der kreiskirchlichen erkaufte werde. Umgekehrt könne dies leicht einer inneren Distanzierung der oder des hauptamtlich den Kirchenkreis Leitenden entsprechen, was sich wiederum auf ihr Selbst- und Amtsverständnis auswirken werde. Gegenüber den Kolleginnen und Kollegen sei die oder der Hauptamtliche nicht mehr prima/primus inter pares, sondern klar auf einer anderen Hierarchie-Ebene. Es sei zu befürchten, dass sich das früher oder später auch im Gehaltsgefüge niederschlage. Anstatt die Hauptamtlichkeit mit dem gestiegenen Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen, solle Verwaltung reduziert und vereinfacht werden und Anreize zur Unterlassung von überflüssigen Verwaltungsakten gesetzt werden. Die Rechtfertigung der Hauptamtlichkeit mit den verstärkten Anstrengungen zur öffentlichen Selbstdarstellung, Repräsentation und Kontaktpflege überzeuge nicht, da die Hauptamtlichkeit professionelle Öffentlichkeitsarbeit nicht kompensieren könne. Es wird als Widerspruch zu den Sparmaßnahmen und der Rückführung von Aufgabenfeldern gesehen, dass eine neue Pfarrstelle errichtet werden solle, was in der derzeitigen Situation unse-

rer Kirche finanziell nicht vertretbar sei. Innerhalb des Kreissynodalvorstandes erhielten die Hauptamtlichen ein gestärktes Gewicht durch ihren Zugang zu Informationen und ihrer gestiegenen Einflussmöglichkeiten. Damit seien Modelle kollegialer Leitung auf Kirchenkreisebene endgültig vom Tisch.

Die Kreissynode Simmern-Trarbach schließt sich dieser Argumentation weitgehend an.

Die Argumentation der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel beruht auf dem "Theologisch-kirchlichen Selbstverständnis der Rheinischen Kirche", die zu einer Prägung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten geführt habe, die eine vom Gemeindepfarramt gelöste, hauptamtliche Wahrnehmung nicht erlaube. Weiterhin wird die Gefahr gesehen, dass die Ermöglichung der Hauptamtlichkeit ein Schritt auf dem Weg zu einer konsistorial verwalteten Kirche sei. Eine ortsgemeindliche Verankerung hauptamtlicher Superintendentinnen und Superintendenten wird für unerlässlich gehalten, ihre Realisierung zu den ungeklärten Fragen gezählt.

Schließlich wird die Möglichkeit gesehen, Superintendentinnen und Superintendenten zu entlasten, ohne die Hauptamtlichkeit vorzusehen. Vorgeschlagen wird konkret die Wahl einer "Vertrauenspfarrerin" oder eines "Vertrauenspfarrers", der oder die seelsorgliche Aufgaben anstelle der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt. Für die Entlastung im "administrativen-betriebswirtschaftlichen" Bereich wird auf die Möglichkeit verwiesen, eine Betriebswirtin oder einen Betriebswirt zu beschäftigen. Zusätzlich wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Belastungen durch Verwaltungs- und Leitungsaufgaben durch Delegation oder Reduzierung zu verringern.

Die Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch begründet ihre Ablehnung folgendermaßen:

Wir wünschen uns: Ein Ja zu einer klaren und verantwortlichen Verteilung der notwendigen Arbeit auf der Ebene der Kreissynode auf mehrere Schultern. Wir können uns vorstellen, dass der KSV, einem Kabinett gleicht, die Aufgaben verteilt und Funktionen zuordnet. Bei dieser Aufgabenteilung müsste es sich um eine vorgegebene Struktur handeln, die nicht in das Belieben Einzelner gestellt ist und bei der Zuordnung Fachkompetenzen berücksichtigt. Der/die Superintendentin sollte so in die Lage versetzt werden, sich theologisch auf die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu konzentrieren und im gesellschaftlich relevanten Sinn Impulse setzen. Er/sie sollte so Zeit haben für Seelsorge, besonders für ihre/seine Kollegen/Innen.

Eine Ordnung für unsere Kirche, die in ihrer geschwisterlichen Ausgestaltung jeder Gefahr einer Hierarchisierung (Pfarrer/Innen, die an der Ausübung und Kontrolle von "Gewalt" nicht mehr beteiligt sind, schaffen ein Gefälle innerhalb der Pfarrer/Innen –schaft; hauptamtliche Superintendenten/Innen haben einen Informationsvorsprung und einen Zeitvorteil gegenüber nebenamtlichen

Superintendenten/Innen und bergen die Gefahr einer Verschiebung ihres Gewichts hin zum Kirchefunktionär) deutlich entgegentritt, die sich aller Versuche einer Über- und Unterordnung enthält und mit der, damit verbundenen "Entschleunigung", sich vielleicht als die auf Gottes Wort hörende und deshalb menschlichere erweist.

Die Kreissynode Birkenfeld hat ihre Ablehnung wie folgt begründet:

Die Kreissynode habe einerseits starke Bedenken, dass Hauptamtlichkeit des Superintendentenamtes zum Vorrang der Gewählten und ihrer Wohnsitzkirchengemeinde und zu einer Machtfülle führen könnte, die der Geschwisterlichkeit Abbruch tue (entgegen der Emdener KO von 1571, Art. 1 und Barmen 4). Sie anerkennt andererseits, dass die Fülle der Aufgaben, die zur Zeit dem Amt zugewiesen seien, kaum von einer Person nebenamtlich effizient bewältigt werden könne. Sie ist überzeugt, dass gute Gründe für eine Entflechtung des Superintendentenamtes sprächen. Nur für "Große Kirchenkreise" seien in Ausnahmefällen gegebenenfalls Abweichungen durch ein Gesetz analog dem Gesamtgemeindegesezt zu ermöglichen. Sie empfiehlt folgendes Vorgehen:

Die Entscheidung über die Hauptamtlichkeit der Superintendentin oder des Superintendenten solle ausgesetzt werden bis zum Abschluss einer ergebnisoffenen Prüfung von Alternativen (Entflechtungsmöglichkeiten).

Für diesen Prozess müsse den Ständigen Ausschüssen der Landessynode und der Synode selbst sowie einem Diskussionsprozess in der Landeskirche ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden. Dabei sei zu bedenken, dass es der "Basis" nur schwer zu vermitteln sei, dass bei gleichzeitigem Abbau von Pfarrstellen in Kirchengemeinden und pfarramtlichen Funktionsbereichen die Errichtung neuer Stellen im Leitungs- und Verwaltungsbereich erfolgen solle.

Die Kreissynode Aachen hat vor der Ablehnung des Hauptamtes beschlossen, dass die Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung in der Gemeinde/Funktion des Superintendenten/der Superintendentin im Umfang von 100 % befürwortet wird. Die Kreissynode hat dem Ständigen Finanzausschuss, dem Kirchensteuerverteilungsausschuss und dem Kreissynodalvorstand aufgegeben, bis zur Sommersynode 2004 Vorschläge zur Stellenerrichtung vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Kreissynode Aachen folgendes beschlossen:

Die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss der Landeskirche werden beauftragt zu prüfen, inwieweit eine Mitfinanzierung von "Entlastungspfarrstellen" in der Gemeinde/Funktion der Superintendentin/des Superintendenten durch die Landeskirche ermöglicht werden kann. Sollte die Ermöglichung eines hauptamtlichen Superintendentenamtes durch Änderung der Kirchenordnung auf der nächsten Landessynode beschlossen werden, ist sicher zu stellen, dass Kirchenkreise mit einer nebenamtlichen Entlastungspfarrstel-

le denen mit einer hauptamtlichen Superintendentin oder einem hauptamtlichen Superintendenten in der Finanzierung des Dienstes gleich gestellt werden.

Die Kirchenleitung hat festgestellt, dass die Belastung der Superintendenten in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Der Kreissynodalvorstand teilt die Analyse der Kirchenleitung. In der Vergangenheit dienten sowohl der Probedienst als auch der Sonderdienst zur Entlastung der Gemeinden der Superintendenten im Rheinland. Der Kreissynodalvorstand stellt fest, dass das Sonderdienstprogramm nunmehr ausläuft und auch die Probedienststellen in den kommenden Jahren rückläufig sein werden. Die Gemeinschaft der Gemeinden und Kirchenkreise hat sicher zu stellen, dass der Dienst des Superintendenten weiterhin kirchenordnungsgemäß geleistet werden kann.

Zum Umfang des Superintendentenamtes in Aachen gilt es zu berücksichtigen:

- Flächenkirchenkreis (über 1.500 qkm), drittgrößter Kirchenkreis der Landeskirche
- extreme Diaspora
- von der Gemeindegliederzahl steht der Kirchenkreis Aachen an 12. Stelle
- vier Regionen, die sehr unterschiedlich sind
- Bischofsstadt
- Euregionale Ausstrahlung
- Präsenz gegenüber vielfältigen, politischen und gesellschaftlichen Institutionen in vier Landkreisen (Aachen-Stadt, Aachen-Land, Euskirchen und Düren).

Der Nachbarkirchenkreis Jülich hält seit Jahren eine Entlastungspfarrrstelle im Umfang von 100 % vor.

Kreissynodalvorstand bittet die Kreissynode, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Leitung im Kirchenkreis Aachen im Sinne persönlicher Präsenz und nachgehender und nachhaltiger Begleitung in Krisensituationen und Veränderungsprozessen wahrgenommen werden kann. Dazu ist es notwendig, dass für einen nebenamtlichen Superintendenten eine ganze Entlastungspfarrrstelle im Umfang von 100 % für den Dienst in seiner Gemeinde-/Funktionspfarrrstelle eingerichtet werden kann.

Die Zunahme bzw. Verlagerung insbesondere kirchenaufsichtlicher Aufgaben auf die kreiskirchliche Ebene haben eine verstärkte zeitliche Inanspruchnahme des Superintendentenamtes mit sich gebracht.

2.2 Drei Kreissynoden (KS Duisburg-Nord, Köln-Mitte, Köln-Nord) sprechen sich dafür aus, das Hauptamt auf Kirchenkreise mit einer Mitgliederzahl ab 100.000 zu beschränken.

2.3 Sechzehn Stellungnahmen sprechen sich dafür aus, dass es eine pastorale Anbindung an eine Predigtstätte geben müsse (KS An der Agger,

Birkenfeld, Düsseldorf-Nord, Duisburg-Nord, Duisburg-Süd, Elberfeld, Essen-Süd, Kleve, Köln-Mitte, Köln-Nord, Lennep, Leverkusen, Solingen, Völklingen, Wetzlar, Wied).

Die konkrete Ausgestaltung der pastoralen Anbindung wird unterschiedlich gesehen.

Die Kreissynode Ottweiler schlägt eine Einbindung in den Predigtamt des Kirchenkreises vor.

Die Kreissynode Lennep schlägt eine pastorale Anbindung an eine Gemeinde statt an eine Predigtstätte vor.

Die Kreissynode Essen-Süd möchte eine pastorale Anbindung an die Predigtstätte nicht zwingend vorgeschrieben sehen. Sie solle aber vereinbart werden, wo die örtlichen Verhältnisse (Vorhandensein einer zentralen "Hauptkirche" u.ä.) es nahe legen. Daneben solle in jedem Fall auf regelmäßigen Predigtamt der hauptamtlichen Superintendentinnen oder der hauptamtlichen Superintendenden in den Gemeinden des Kirchenkreises geachtet werden.

Die Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel ist der Auffassung, dass "die Erfahrungen in und aus dem Gemeindepfarramt wesentliche Qualifikationen für die Wahrnehmung des Amtes einer rheinischen Superintendentin oder eines rheinischen Superintendenden" seien und konkretisiert dies im Hinblick auf pastorale Aufgaben.

Die Kreissynode Solingen schlägt für die pastorale Anbindung vor, dass die Superintendentinnen und Superintendenden im Hauptamt in den Predigtamt der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden. Es solle einen klaren, überschaubaren Arbeitsauftrag in einer Gemeinde geben, damit der Superintendent oder die Superintendentin in den Erfahrungshorizont eingebunden bleibe. Sie sollten Mitglied eines Presbyteriums sein.

- 2.4** Siebzehn Stellungnahmen (KS An der Agger, Braunfels, Dinslaken, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Ost, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Süd, Essen-Süd, Jülich, Kleve, Köln-Nord, Lennep, Leverkusen, Moers, Ottweiler, An Sieg und Rhein, Solingen) sprechen sich dafür aus, dass die Kirchenkreise für die Stelle einer hauptamtlichen Superintendentin oder eines hauptamtlichen Superintendenden einen Zuschuss der Landeskirche zu den Pfarrstellenkosten in Höhe des Gehaltes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zur Anstellung oder einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers im Sonderdienst erhalten sollen.

Die Kreissynode Solingen schlägt ergänzend vor, dass es keine Teilung des Superintendentenamtes und keinen eingeschränkten Pfarrdienst mit nebenamtlichem Superintendentenamt geben solle.

Sieben Kreissynoden haben sich gegen einen Zuschuss ausgesprochen (KS Birkenfeld, Duisburg-Nord, Elberfeld, Köln-Mitte, Oberhausen,

Wetzlar, Völklingen). Davon befürworten zwei das Hauptamt. Die Kreissynode Völklingen begründet ihre Ablehnung damit, dass es die Verantwortung von Kreissynoden stärkt, wenn die Entlastung ihres Leitungsamtes von ihr selbst finanziell getragen wird. Dann müsse aber auch gewährleistet sein, dass das Hauptamt nicht allein aus finanziellen Gründen verweigert wird.

- 2.5** Siebzehn Stellungnahmen (KS Barmen, Birkenfeld, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Ost, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Süd, Elberfeld, Essen-Süd, Kleve, Köln-Mitte, Köln-Nord, Leverkusen, Ottweiler, An Sieg und Rhein, Solingen, Völklingen, Wetzlar) sprechen sich dafür aus, dass alle Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland auf eine solche Pfarrstelle gewählt werden können sollen. Die Kreissynode Völklingen begründet ihre Entscheidung damit, dass eine maßvolle Erweiterung des Kandidatenkreises die gebotene Neutralität des Amtes fördere.

Die Kreissynode Solingen spricht sich dafür aus, dass die Superintendentin oder der Superintendent aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises stammen müsse.

- 2.6** Für eine Trennung von Seelsorge und Dienstaufsicht votieren zehn Kreissynoden (KS Birkenfeld, Braunfels, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Ost, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Nord, Elberfeld, Leverkusen, Moers, Wetzlar).

Die Kreissynode Solingen spricht sich dafür aus, dass die Möglichkeit, einen Vertrauenspfarrer oder eine Vertrauenspfarrerin für seelsorgerliche Angelegenheiten zu benennen, weiter bedacht werden solle.

Die Kreissynode Essen-Süd weist darauf hin, dass beide Funktionen im Einzelfall von verschiedenen Mitgliedern des KSV wahrgenommen werden könnten.

Die Kreissynode Simmern-Trarbach bittet Kirchenleitung und Landessynode, die Problematik der Zuordnung von Exekutiv- und Aufsichtsfunktionen zu den Seelsorge- und Gestaltungsfunktionen des Superintendentenamtes und des KSV zu beraten.

Sieben Kreissynoden sprechen sich ausdrücklich gegen die Trennung aus (KS An der Agger, Duisburg-Süd, Köln-Mitte, Köln-Rechtsrheinisch, Ottweiler, An Sieg und Rhein, Völklingen).

- 2.7** Die Kreissynode Solingen schlägt zusätzlich vor, dass es sich wie bisher um eine auf acht Jahre befristete Übertragung des Amtes mit der Möglichkeit der Wiederwahl handeln solle.

3. Stellungnahmen der Ständigen landeskirchlichen Ausschüsse

3.1 Innerkirchlicher Ausschuss

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss spricht sich grundsätzlich für die Ermöglichung des Hauptamtes aus. Eine Verbindlichkeit des Hauptamtes für alle Kirchenkreise wird abgelehnt, ebenso eine Beschränkung auf bestimmte Voraussetzungen. Es solle eine pastorale Anbindung an eine Predigtstätte geben, außerdem einen Zuschuss der Landeskirche zu den Pfarrstellenkosten für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen Superintendenten. Der Kreis der Wählbaren solle auf alle Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeweitet werden. Eine Trennung von Seelsorge und Dienstaufsicht solle nicht erfolgen. Dazu hat der Ausschuss angemerkt, dass zur Umsetzung Handlungsgrundsätze und ein Rollenbewusstsein notwendig seien.

3.2 Kirchenordnungsausschuss

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss spricht sich grundsätzlich gegen die Ermöglichung des Hauptamtes aus.

3.3 Theologischer Ausschuss

Der Ständige Theologische Ausschuss ist der Ansicht, dass die Einführung des hauptamtlichen Superintendentinnen- und Superintendentenamtes als Möglichkeit trotz einiger Bedenken der Landessynode empfohlen werden könne.

Es müsse bei der Einführung eines solchen Amtes aber sehr genau auf die Auswirkung dieser Veränderung geachtet werden. Keinesfalls sollte das hauptamtliche Superintendentenamts die Regel werden. Im Sinne des Grundsatzes der Ehren- und Nebenamtlichkeit der Leitung der Kirche, die eine besondere Begründung hauptamtlicher Leitung als Ausnahme notwendig mache, sollte innerhalb der EKIR eine Vielfalt der Möglichkeiten für die Leitung der mittleren Ebene eröffnet werden, die im einzelnen der Situation entsprechend zu begründen sind.

Da der wichtigste Grund für die Einrichtung des hauptamtlichen Superintendentinnen- und Superintendentenamtes die Arbeitsbelastung der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sei, sieht es der Theologische Ausschuss als sinnvoll an, das hauptamtliche Superintendentinnen- und Superintendentenamts nur für Kirchenkreise mit mehr als 100.000 Mitgliedern zuzulassen.

Weiter stellt der Theologische Ausschuss fest, dass unabhängig von der Entscheidung, das hauptamtliche Superintendentinnen- und Superintendentenamts einzuführen oder nicht, folgende Gesichtspunkte bedacht werden müssten:

Die Argumente gegen die Hauptamtlichkeit treffen de facto auch auf die Superintendentinnen- und Superintendenten im Nebenamt zu, da die Ausübung des Amtes sehr stark von der Persönlichkeit abhängt. Punktuell arbeiten Superintendentinnen und Superintendenten dank der Entlastung schon heute zum Teil quasi hauptamtlich.

Die Einwände, die gegen das Hauptamt vorgebracht werden, sind in die künftige rechtliche Gestaltung des hauptamtlichen Superintendentinnen-/Superintendentenamtes aufzunehmen. Befürchtungen richten sich auf den faktischen Machtzuwachs, den Verlust an geschwisterlicher Leitung und die Gefährdung der Kollegialität in der Leitung des Kirchenkreises.

Der Theologische Ausschuss hält folgende Rahmenbedingungen für unverzichtbar:

- a) Die Leitung geschieht kollegial. Darum bedarf es verbindlicher Verfahrensregeln (z.B. einer Geschäftsordnung), die die kollegiale Leitung innerhalb des KSV sicherstellt.
- b) Die Leitung umfasst Seelsorge und Dienstaufsicht.
- c) Das Amt wird auf Zeit verliehen. Darum sollte eine striktere Fassung der zeitlich befristeten Übertragung kreiskirchlicher Leitungsämter (Verringerung der Amtszeit von 8 auf 4 Jahre; Begrenzung der Amtszeit auf 3 Amtsperioden) in Erwägung gezogen werden.
- d) Der Superintendent bzw. die Superintendentin sollte in den regelmäßigen Predigtdienst der Gemeinden des Kirchenkreises eingebunden sein. Darüber hinaus sollte sie bzw. er eine pastorale Anbindung (in den Grundfunktionen pastoraler Tätigkeit) an eine Gemeinde haben.
- e) Die Finanzierung des Superintendenten bzw. der Superintendentin erfolgt anteilig durch den Kirchenkreis.
- f) Spezifische Fortbildung für die Tätigkeit eines Superintendenten bzw. einer Superintendentin muss verbindlich sein.
- g) Hauptamtliche Superintendenten bzw. Superintendentinnen dürfen nicht zu nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung wählbar sein.
- h) Die Zahlung der Ephoralzulage erübrigt sich für hauptamtliche Superintendenten bzw. Superintendentinnen, da diese Zulage für die Belastung durch ein Nebenamt gezahlt wird. Die Bezahlung des hauptamtlichen Superintendenten bzw. der Superintendentin sollte der von Pfarrern und Pfarrerinnen entsprechen, auch um die Rückkehr ins Pfarramt nicht zu erschweren.

Der Theologische Ausschuss begrüßt die Ziele, eine Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten angesichts eines erweiter-

ten objektiven Aufgabenkataloges sowie eine Professionalisierung der Amtsführung angesichts notwendiger Struktur- und Anpassungsprozesse herbeizuführen. Er spricht sich aber in Anbetracht seiner Bedenken dafür aus, dass neben der Möglichkeit, ein hauptamtliches Superintendentenamt einzurichten, im Einzelfall geprüft werden müsse, ob diese Ziele nicht anders und besser mit folgenden Alternativen erreicht werden können:

1. Errichtung einer "Entlastungspfarrstelle", die für die Dauer der Amtsperiode der Superintendentin oder des Superintendenten befristet übertragen werde.
2. Delegation von Aufgaben auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, insbesondere in großen Kirchenkreisen
3. Die Möglichkeit der Teilung einer Superintendentenstelle solle weiter bedacht werden.
4. Ein nebenamtliches Superintendentenamt in Teilzeit (Prozentansatz je nach Arbeitsaufwand) könne mit einem eingeschränkten Pfarrdienst verbunden werden.

Die nötige Professionalisierung sei keineswegs nur durch das Hauptamt zu erreichen. Entsprechende Fortbildungen seien auch für nebenamtliche Superintendentinnen und Superintendenten möglich und würden schon jetzt wahrgenommen. Sie müssten allerdings für alle in dieses Amt Gewählten sowohl für den Anfang als auch kontinuierlich verpflichtend gemacht werden.

3.4 Finanzausschuss

Der Ständige Finanzausschuss ist der Auffassung, dass die Errichtung eines hauptamtlichen Superintendentinnen- und Superintendentenamtes grundsätzlich ermöglicht werden solle. Die Kosten müssten vom jeweiligen Kirchenkreis getragen werden. Für eine Übergangszeit von bis zu vier Jahren solle bei erstmaliger Errichtung des hauptamtlichen Superintendentinnen- oder Superintendentenamtes ein Zuschuss von der Landeskirche gezahlt werden.

4. Konsequenzen

Zu Ziffer 1 des Beschlussantrages

Die Stellungnahmen zu der Frage der Einführung des Hauptamtes zeichnen sich vielfach dadurch aus, dass die Presbyterien, Kreissynoden und Ständigen Ausschüsse sich ausführlich mit den Vor- und Nachteilen des Hauptamtes und seiner theologischen Beurteilung auseinandergesetzt haben und diese Auseinandersetzung in ausführliche schriftliche Stellungnahmen eingeflossen ist. Zusätzlich machen viele Stellungnahmen alternative Vorschläge zum Hauptamt oder stellen, wie

beispielsweise der Theologische Ausschuss zusätzliche inhaltliche Voraussetzungen für die Errichtung des Hauptamtes. Es ist daher notwendig, dass die Landessynode zuerst über die Grundsatzfrage der Einführung des Hauptamtes und seine weiteren Voraussetzungen sowie über die alternativen Vorschläge berät, bevor der Landessynode ein fertiger Gesetzesentwurf vorgelegt werden kann. Dies führt zwar dazu, dass für die nächsten Wahlen von Superintendentinnen und Superintendenten im Jahr 2004 noch das geltende Recht anzuwenden ist. Die Klärung der noch offenen Fragen hat aber Vorrang.

Zu Ziffer 1.1 bis 1.7 des Beschlussantrages

Es werden die Rahmenbedingungen für die Einführung des Hauptamtes aufgelistet. Auch diese sollten von der Landessynode, für den Fall dass sie für das Hauptamt stimmt, festgelegt werden.

Zu Ziffer 2 des Beschlussantrages

Dieser Teil des Beschlussvorschlages nimmt den verschiedentlich geäußerten Wunsch auf, anstelle oder als zusätzliche Alternative zum Hauptamt durch eine Delegation von Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten auf andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes die ggf. erforderliche Entlastung zu erreichen.

Der ständige Kirchenordnungsausschuss hat vorgeschlagen, dass vor einer Entscheidung über ein Delegationsmodell die vorhandenen Möglichkeiten der Delegation geprüft werden sollten. Die Landessynode wird deshalb gebeten, auch hierzu der Kirchenleitung einen Auftrag zu erteilen. Das Ergebnis dieser Prüfung wäre im Falle der Entwicklung einer erweiterten Delegation zu berücksichtigen.

5. Die Grundsatzentscheidung

Für die nach Ziffer 1 des Beschlussantrages zu treffende Grundsatzentscheidung soll an dieser Stelle ein Überblick über die Pro- und Contra-Argumente gegeben werden.

- 5.1 Es wird eine Beeinträchtigung der presbyterial- und synodalen Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland gesehen, weil eine Gefährdung für folgende Grundsätze bestehe: Der Grundsatz der kollegialen Leitung, der Grundsatz der Übertragung eines Leitungsamtes auf Zeit und der Grundsatz der Ehren- und Nebenamtlichkeit der Leitung der Kirche. Alle drei Grundsätze seien in der Kirchenordnung verankert und fußen auf der Heiligen Schrift (Matthäus 20, 25 bis 26) und auf der Barmer Theologischen Erklärung. Danach sollen Leitungsaufgaben so geregelt sein, dass dadurch in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründet werden kann und die Ordnung der Kirche ermöglicht zu leiten, ohne zu herrschen. "Die verschiedenen Ämter in der Kir-

che begründen keine Herrschaft der ein über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes." (4. These der Barmer Theologischen Erklärung)

Die genannten Grundsätze werden durch folgende Auswirkungen der Einführung des Hauptamtes als beeinträchtigt gesehen:

1. Grundsatz der kollegialen Leitung

- a) Die kollegiale Leitungsstruktur im Kreissynodalvorstand wird dadurch als gefährdet angesehen, dass hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenden durch ihren Vorsprung an Zeit und Informationen mehr Macht im Kreissynodalvorstand und damit auch größeren Einfluss auf den Kreissynodalvorstand haben. Eine hauptamtlich Leitende oder ein hauptamtlich Leitender stehe den übrigen neben- und ehrenamtlich Leitenden gegenüber. Der Vorsprung an Macht verführe zu Missbrauch und sei eine Quelle ständiger Gefährdung kollegialer Leitung.

Andererseits wird in der Kirchenleitung Leitung ebenfalls von hauptamtlich Mitarbeitenden und neben- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitenden gemeinsam ausgeübt. Das Gleichgewicht zwischen Hauptamtlichen sowie Neben- und Ehrenamtlichen wird dadurch hergestellt, dass letztere die Hauptamtlichen zahlenmäßig überwiegen. Im Kreissynodalvorstand wäre die hauptamtliche Superintendentin oder der hauptamtliche Superintendent das einzige hauptamtlich mitarbeitende Mitglied, das ausschließlich neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden gegenüber stünde. Da eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent gegenüber einer nebenamtlichen Superintendentin oder einem nebenamtlichen Superintendenden im Kreissynodalvorstand keine weiteren Rechte erhält, müssen sie dem Kreissynodalvorstand ihre Entscheidung gegenüber rechtfertigen und können von diesem bei Abstimmung überstimmt werden, wenn der Kreissynodalvorstand anderer Ansicht ist.

Dass die hauptamtlichen Superintendentinnen und Superintendenden, die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung aber auch die Pfarrerinnen und Pfarrer einen Vorsprung an Zeit und Informationen haben, ergibt sich daraus, dass sie ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern, die als Vorsitzende des Presbyteriums die Leitung nicht hauptamtlich wahrnehmen, kann ein Vorsprung an Macht entstehen. Es ist gerade die Herausforderung der presbyterialen Struktur, mit diesem Machtvorsprung umzugehen. Auch im Presbyterium ist hierzu eine Kontrolle vorgesehen, da die Presbyterinnen und Presbyter die Pfarrerinnen und Pfarrer zahlenmäßig überwiegen.

- b) Die Partizipation der Assessorin oder des Assessors sowie der oder des Skriba am Leitungshandeln und die Delegation von Aufgaben auf diese wird als beeinträchtigt angesehen, wenn die Superintendentinnen und Superintendents hauptamtlich tätig sind. Zusätzlich wird es als problematisch angesehen, wenn Hauptamtliche durch Nebenamtliche vertreten werden müssen.

Dadurch, dass die Superintendentinnen und Superintendents hauptamtlich tätig sind, wird es weniger Notwendigkeit zur Delegation von Aufgaben auf die Assessorin und Assessor sowie die oder den Skriba geben. Nach der Kirchenordnung ist die Stellvertretung eine Verhinderungsstellvertretung. Die nach der Kirchenordnung vorgesehene Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes an verschiedensten Aufgaben der Superintendentin und des Superintendents bleibt unverändert. An dieser Stelle wird daher Partizipation und Delegation nicht beeinträchtigt. Dass ein hauptamtlich Tätiger durch nebenamtlich Tätige vertreten wird, ist wahrscheinlich unproblematisch, da die Arbeitsgebiete, in denen die Vertretung anfällt, sich nicht ändern.

- c) Die Einführung eines starken kreiskirchlichen Leitungsamtes wird als deutliche Anpassung an die Bedürfnisse der Medien verstanden, die einzelne Gesichter, nicht Gremien als Repräsentanten der Institution fordern. Dadurch werde das leitende Kollegium des Kirchenkreises, der Kreissynodalvorstand, faktisch weiter entmachtet.

Es ist ausschließlich Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendents, den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dass der Kreissynodalvorstand auch bei wichtigen innerkirchlichen und außerkirchlichen Veranstaltungen teil nimmt, wird in der Kirchenordnung dadurch sicher gestellt, dass die Superintendentin oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand beispielsweise bei der Leitung der Pfarrwahl und der Einführung der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Leitung der Kirchenvision in den Gemeinden, der Vertretung der Kreissynode bei der Einweihung kirchlicher Räume sowie bei sonstigen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von Bedeutung sind, zu beteiligen hat.

- d) Es wird kritisiert, dass die Superintendentin oder der Superintendent professionelle Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen könnten.

Es ist unbestritten, dass es für den Kirchenkreis einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit bedarf. Allerdings ist es Aufgabe der Superintendentin und des Superintendents den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten.

- e) Die Superintendentin und der Superintendenten im Hauptamt sind im Pfarrkonvent nicht mehr prima bzw. primus inter pares. Dadurch ergebe sich die Gefahr, dass sie nur noch "Chefin oder Chef der anderen Pfarrerinnen und Pfarrer" seien. Ebenfalls wird die Befürchtung geäußert, dass sich dies auch im Gehaltsgefüge niederschlägt.

Die Superintendentin und der Superintendent im Hauptamt sind insoweit nicht mehr prima oder primus inter pares im Pfarrkonvent, als dass sie nicht mehr Kollegin oder Kollege im Gemeindepfarramt mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern sind. Allerdings sind sie auch jetzt schon "Chefin oder Chef der anderen Pfarrerinnen und Pfarrer", denn sie üben die Aufsicht über alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis aus. Dadurch sind sie bereits jetzt Vorgesetzte oder Vorgesetzter der anderen Pfarrerinnen und Pfarrer und somit nicht prima oder primus inter pares. Außerdem bleiben sie - wie beispielsweise die oder der vorsitzende Pfarrerin oder Pfarrer im Presbyterium - insoweit Gleiche unter Gleichen, als ihnen der Vorsitz im Kollegialorgan keine besonderen Rechte und Entscheidungsbefugnisse verleiht.

Die Landessynode 2000 hat eine höhere Besoldung der Superintendentinnen und Superintendenten abgelehnt.

- f) Als weiterer kritischer Punkt für die kollegiale Leitungsstruktur wird eine Trennung von Dienstaufsicht und Seelsorge gesehen.

Obwohl es Stellungnahmen gibt, die wegen der praktischen Schwierigkeiten eine Trennung von Dienstaufsicht und Seelsorge vorschlagen, wird das bisherige System aufrecht erhalten und der Synode im Beschlussantrag entsprechend vorgeschlagen (siehe S. 3 der Drucksache).

2. Grundsatz der Übertragung eines Leitungsamtes auf Zeit

Als problematisch wird angesehen, dass die vorgeschlagene Änderung, die ansonsten gewünschte "Kultur des Wechsels" nicht fördern werde. Ein Hemmnis bei der Entscheidung gegen eine Wiederwahl könnte der Umstand sein, dass die Betroffenen in den Wartestand treten. Bereits bei den nebenamtlichen Superintendentinnen und Superintendenten sei die Leitung auf Zeit eher die Ausnahme als die Regel. Findet eine Wiederwahl nicht statt, führt die Versetzung in den Wartestand zu einer Belastung der Allgemeinheit mit den Kosten.

Die Wahl auf die Pfarrstelle "hauptamtliche Superintendentin oder hauptamtlicher Superintendent" erfolgt befristet für acht Jahre. Die Kreissynode ist an die Entscheidung zum Hauptamt nicht auf Dauer gebunden. Bei Ablauf der Amtsperiode kann sich die Kreissynode

neu entscheiden. Ein Blick auf die Einführung der 10- Jahres- Befristung für die erste Besetzung von Gemeindepfarrstellen zeigt, dass die genannten Nachteile kein Merkmal des Hauptamtes sind. Auch hier zeigen sich Hemmnisse bei der Entscheidung, Personen nicht wieder zu wählen. Auch an dieser Stelle ist die Kultur des Wechsels mit finanziellen Fragen verbunden, da Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht wieder gewählt werden, letztendlich in den Wartestand versetzt werden können.

3. Grundsatz der Ehren- und Nebenamtlichkeit der Leitung

- a) Der Grundsatz der Ehren- und Nebenamtlichkeit der Leitung wird durch eine Verschiebung der Ausübung der Dienstaufsicht als beeinträchtigt angesehen. Die hauptamtlichen Dezernentinnen und Dezernenten und die hauptamtlichen Superintendentinnen und Superintendenden führen gemeinsam die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Leitung wird an dieser Stelle dadurch allein durch Hauptamtliche wahrgenommen. Es wird die Gefahr gesehen, dass die nicht an kollegiale Kontrolle gebundene Amtsvollmacht verstärkt wird.

Dadurch, dass die Superintendentinnen und Superintendenden hauptamtlich tätig sind, ändert sich an den bestehenden Formen der Kontrolle ihrer Ausübung der Dienstaufsicht nach der Kirchenordnung nichts. Wie bisher führen sie die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises zusammen mit dem Kreissynodalvorstand. Die Aufsicht gegenüber den Pfarrerinnen und Pfarrern der Gemeinde wird wie bisher neben der Aufsicht der Kreissynode über alle Mitarbeitenden der Kirchengemeinde ausgeübt. Eine zusätzliche kollegiale Kontrolle gibt es auch gegenwärtig in der Kirchenordnung nicht. Superintendentinnen und Superintendenden im Hauptamt sind allerdings nicht mehr Kolleginnen und Kollegen der beaufsichtigten Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarramt.

- b) Es wird die Befürchtung ausgesprochen, dass die hauptamtliche Ausübung des Superintendentinnen- und Superintendentenamtes zu einem Realitätsverlust führen könnte. Es verschwinde der Bezug der Leitenden zum Alltag der Gemeinden und anderer kirchlicher Arbeitsfelder und es entstehe eine Distanz zu den ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Andererseits wird eine Zunahme pastoraler Dienste im Superintendentenamt festgestellt. Für den ländlichen Bereich und in der räumlichen Entfernung zu Düsseldorf wird auf der mittleren Ebene die Superintendentin oder der Superintendent "zum anfassenden" gebraucht, die oder der Zeit hat, in ihrem oder seinem

Kirchenkreis präsent zu sein. Der Wegfall der pfarramtlichen Tätigkeit in der Gemeinde wird ausgeglichen dadurch, dass die Superintendentinnen oder der Superintendenten mehr Zeit haben, sich um die zunehmenden Konflikte in den Kirchengemeinden, ihre Finanznöte, die Sorgen der Mitarbeitenden und notwendige Umstrukturierungsprozesse zu kümmern.

- c) Anstatt die Hauptamtlichkeit mit mehr Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen, sollte umgekehrt die Verwaltung reduziert und vereinfacht werden. Es sollten Anreize zur Unterlassung von überflüssigen Verwaltungsakten gesetzt werden.

In den letzten Jahren sind Anstrengungen zur Verwaltungsvereinfachung unternommen worden. Zu nennen ist hier die Reform der Verwaltungsordnung und der Kirchenordnung. Aufgrund des Antrages mehrerer Kreissynoden, Verwaltungsvorschriften zu vereinfachen und abzuschaffen, wird im Jahr 2004 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit dieser Fragestellung befassen soll. Viele in den letzten Jahren gestellte Anträge von Kreissynoden an die Landessynode auf Abschaffung einzelner Vorschriften sind allerdings von der Landessynode selbst abgelehnt worden, da bestimmte Genehmigungsvorbehalte, insbesondere im Arbeitsrecht, als notwendig angesehen wurden. Außerdem beruht die Stärke der Kirchenkreise als mittlere Ebene der Landeskirche unter anderem auf ihren eigenen und umfangreichen Kompetenzen. Eine Rückverlagerung auf die landeskirchliche Ebene würde zu einer Schwächung der Kirchenkreise führen.

- d) Es wird die Gefahr gesehen, dass es durch die Fusion von Kirchenkreisen und durch eine gewisse Eigendynamik zu einer großen Zahl von hauptamtlichen Superintendentinnen und Superintendenten kommen wird. Diese hätten dann ein Übergewicht in der Superintendentenkonferenz und auf der Landessynode. Damit wäre ebenfalls die kollegiale Struktur in diesen Gremien beeinträchtigt.

Die Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt erhalten durch ihre Funktion keine zusätzlichen Rechte in der Superintendentenkonferenz und in der Landessynode. Eine Beeinträchtigung der kollegialen Struktur würde sich ergeben, wenn den Hauptamtlichen faktisch von den anderen Beteiligten mehr Kompetenz und damit auch Einfluss zugeschrieben würde. Dieser Zuschreibung von Macht an bestimmte Funktionen muss aber an vielen Stellen der Landeskirche entgegen getreten werden. Häufig wird auch der Vorsitz im Presbyterium in diese Richtung hin falsch verstanden, obwohl die Vorsitzenden durch ihre Vorsitzfunktion allein in dem Kollegialorgan Presbyte-

rium noch keine zusätzlichen Rechte, insbesondere bei Abstimmungen, erhalten.

- e) Anstatt das Hauptamt zu errichten, müssten Alternativen zum Hauptamt bedacht werden. Genannt werden hier die Delegation von Aufgaben, die Einstellung einer Betriebswirtin oder eines Betriebswirtes und die Wahl einer Vertrauenspfarrerin oder eines Vertrauenspfarrers für die seelsorglichen Angelegenheiten.

Der Beschlussvorschlag für die Landessynode ist um die Erweiterung der Kirchenordnung für eine ausgedehntere Delegation von Aufgaben ergänzt worden. Die Errichtung einer Entlastungspfarrstelle und die Wahrnehmung des Superintendentenamtes im eingeschränkten Dienst sind bereits rechtlich zulässig. Die Wahl einer Vertrauenspfarrerin oder eines Vertrauenspfarrers wird nicht verfolgt, da eine große Mehrheit sich gegen die Trennung von Dienstaufsicht und Seelsorge ausgesprochen hat. Die Einstellung einer Betriebswirtin oder eines Betriebswirtes mag zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenden in Finanzfragen führen, für die Verwaltungsaufgaben steht ihnen allerdings eine Verwaltung zur Verfügung.

- f) Es wird die Frage aufgeworfen, welche Veränderungen sich im individuellen und im gesamtkirchlichen Verständnis des Amtes ergeben, wenn eine Freistellung vom Gemeindepfarramt erfolgt. Die Entfernung von der gemeindlichen Ebene könnte zu einer inneren Distanzierung führen und Auswirkungen auf das Selbst- und Amtsverständnis haben.

Diese Veränderungen könnten dadurch aufgewogen werden, dass die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt zwar nicht mehr für eine Gemeinde in besonderer Weise zuständig ist, dafür aber für alle Gemeinden im Kirchenkreis mehr Zeit zur Verfügung hat, beispielsweise bei Visiten, bei der Beratung von Gemeindekonzeptionen, Gemeindefusionen, Konfliktfällen, bei der seelsorglichen Betreuung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie aller anderen Mitarbeitenden.

4. Konsistoriales Kirchenregiment

Es wird die Gefahr gesehen, dass sich ein konsistoriales Kirchenregiment oder auch eine konsistorial verwaltete Kirche entwickelt.

Merkmal einer konsistorialen Kirche ist die Einsetzung von Entscheidungsträgern von oben. Die Superintendentinnen und Superintendenden im Hauptamt werden aber wie bisher von der Kreisynode gewählt.

5. Sparzwänge

Die Errichtung eines Hauptamtes wird als Widerspruch zu den Sparzwängen und der Rückführung von Arbeitsfeldern gesehen.

Sofern der Annahme, dass eine Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten grundsätzlich notwendig ist, gefolgt wird, stellt sich bei allen bisher erkennbaren Alternativen die Frage der Finanzierung. Der Vorschlag, eine Entlastungspfarrstelle für die Superintendentinnen und Superintendenten zu errichten, bedarf ebenfalls der Finanzierung. Die Ausweitung der Delegationen auf Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, insbesondere auf die Assessorin und den Assessor sowie den oder die Skriba dürfte im Hinblick auf deren ebenfalls starke Belastung nur durch einen finanziellen Ausgleich zu rechtfertigen sein. Für die Aufstockung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses auf eine volle Stelle gilt das selbe.

5.2 **Rahmenbedingungen**

Neben der Grundsatzfrage, ob das Hauptamt ermöglicht werden soll, enthält der Beschlussantrag wichtige Festlegungen von "Rahmenbedingungen" als Grundgerüst für den der Landessynode 2005 ggfl. vorzulegenden Gesetzentwurf:

1. Verbindlichkeit/Ermöglichung des Hauptamtes

(siehe Beschlussantrag Ziffer 1.1)

Auf allen Ebenen plädiert eine große Mehrheit dafür, den Kreissynoden die Entscheidung darüber zu überlassen, ob das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten dort hauptamtlich oder nebenamtlich wahrgenommen werden soll. Der Beschlussvorschlag sieht daher vor, die Entscheidung in die Hand der Kreissynode zu legen.

2. Kriterien/Kosten

(siehe Beschlussantrag Ziffer 1.2)

Weitgehend unstrittig ist, dass es keine Kriterien für die Einrichtung des Hauptamtes geben soll. Die ins Gespräch gebrachte Mindestgröße (100.000 Gemeindemitglieder) schliesse das Gros der Kirchenkreise von der Möglichkeit des Hauptamtes aus und dürfte als Kriterium wegen der strukturellen Unterschiede der rheinischen Kirchenkreise nur bedingt tauglich sein.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die Landeskirche einen Zuschuss zahlt. Der Zuschuss stellt den Ausgleich dafür dar, dass dem Kirchenkreis durch die Errichtung einer Stelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten zusätzliche Kosten entstehen und gleichzeitig auf die Zu-

weisung einer Person zur Entlastung verzichtet werden kann. Anstelle der Zuweisung soll der Kirchenkreis einen Zuschuss erhalten. Dadurch werden die Kirchenkreise auch wenn sie sich für verschiedene Arten der Amtsausübung entscheiden gleich behandelt. Der Zuschuss führt allerdings zu einer zusätzlichen Belastung des landeskirchlichen Haushaltes. Denn der Wegfall der Entlastungsnötigkeit für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten führt zu keiner Verringerung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst oder Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst. Es kommen die Zahlungen für Zuschüsse hinzu. Ihre Höhe ergibt sich aus den Kosten für die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, die weniger als bisher zur Entlastung eingesetzt werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und der Gerechtigkeit ist es sachgerecht, wenn auch für die zur Entlastung der Superrichteten Pfarrstellen eine gleiche finanzielle Entlastung gezahlt wird.

3. Trennung von Seelsorge und Dienstaufsicht

(siehe Beschlussantrag Ziffer 1.3)

Eine solche Trennung wird weit überwiegend abgelehnt.

"Pastorale und aufsichtliche Funktionen sind zu unterscheiden, dürfen aber nicht voneinander geschieden werden", so der Theologische Ausschuss.

Bei einer Trennung im Sinne einer Beschränkung auf die Dienstaufsicht würde eine wesentliche Dimension der Leitungsverantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten verloren gehen.

Die erheblichen Schwierigkeiten, die aus der Doppelfunktion "Dienstaufsicht" und "Seelsorge" erwachsen können, sind nicht zu leugnen. Ihnen kann in der Praxis dadurch Rechnung getragen werden, dass sich Superintendentinnen und Superintendenten, denen sich Pfarrerinnen oder Pfarrer seelsorglich anvertraut haben, für verhindert erklären, sofern sich im Zusammenhang damit dienstaufsichtliche Fragen stellen. Die dienstaufsichtliche Komponente kann dann von der Assessorin oder dem Assessor oder der oder dem Skriba wahrgenommen werden.

4. Pastorale Anbindung

(siehe Beschlussantrag Ziffer 1.4)

Den Befürchtungen, eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent könnte die für eine gedeihliche Amtsführung notwendige Erfahrungsbasis verlieren, soll dadurch

entgegengetreten werden, dass hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenten zu regelmäßigem Dienst an Wort und Sakrament verpflichtet werden. Eine entsprechende Notwendigkeit ergibt sich auch bereits aus der Ordinationsverpflichtung.

Ob sich diese Verpflichtung auf eine Kirchengemeinde oder eine Predigtstätte oder auf den Kirchenkreis insgesamt erstrecken soll, kann bei einem grundsätzlichen Ja zum Hauptamt im Rahmen der Beschlussfassung der Landessynode 2005 entschieden werden.

5. Wählbarkeit zur hauptamtlichen Superintendentin oder zum hauptamtlichen Superintendenten

(siehe Beschlussantrag Ziffer 1.5)

Bei Einrichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle "Superintendentin" oder "Superintendent" besteht die Möglichkeit, jede wahlfähige Pfarrerin oder jeden wahlfähigen Pfarrer auf die Pfarrstelle zu wählen. Damit wäre der Kreis der Wählbaren gegenüber der jetzigen Rechtslage deutlich erweitert.

Diese Auswirkung findet Zustimmung.

6. Hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenten sollen in die Kirchenleitung wählbar sein

(siehe Beschlussantrag Ziffer 1.6)

Der Ständige Theologische Ausschuss hat seine Zustimmung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, unter anderem von der, dass hauptamtliche Superintendentinnen und Superintendenten nicht nebenamtlich in die Kirchenleitung gewählt werden können.

Er begründet dies wie folgt: Die Kirchenordnung sieht vor, dass die Kirchenleitung aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern besteht. Es sind sieben hauptamtliche und neun nebenamtliche Mitglieder. Könnten Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in die Kirchenleitung gewählt werden, würde sich das Verhältnis zu Lasten der nebenamtlichen Mitglieder verschieben.

Dem Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses kann nicht gefolgt werden. Ein besonderer Ausschluss der hauptamtlichen Superintendentinnen und Superintendenten ist rechtlich nicht vertretbar. Das presbyterial-synodale System erlaubt es grundsätzlich nicht, Personen vom passiven Wahlrecht auszuschließen. Dies geschieht nur in besonderen Ausnahmesituationen (Mitarbeiterpresbyterinnen und -presbyter). Die hauptamtliche Tätigkeit als Superintendentin oder Superintendent ändert jedoch nichts an deren nebenamtlicher Tätigkeit in der Kirchenleitung, da das Hauptamt auf einer anderen verfassungsrechtlichen Ebene ausgeübt wird.

Vergleichbares gilt für alle in die Kirchenleitung wählbaren hauptamtlich tätigen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und für die hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden. Für diese Personenkreise wird die Wählbarkeit aber nicht in Frage gestellt. Der Einfluss in der Kirchenleitung geschieht durch die konkreten Personen und wird nicht durch ihre dienstrechtliche Ausgestaltung vorbestimmt.

Es wird deshalb der Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses nicht aufgegriffen.

7. Spezifische Fortbildungsverpflichtung

(siehe Beschlussantrag Ziffer 1.7)

Der Theologische Ausschuss an außerdem gefordert, es eine Spezifische Fortbildungsverpflichtung geben muss.

Es ist einleuchtend, dass die spezifischen Anforderungen an das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten eine besondere und verpflichtende Fortbildung erfordert. Dieser Vorschlag des Theologischen Ausschusses wird daher im Beschlussantrag aufgegriffen.

8. Verkürzung der Amtsperiode der Superintendentin oder des Superintendenten auf vier Jahre

Als weitere Voraussetzung hat der Theologische Ausschuss die Verkürzung der Amtsperiode der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt auf vier Jahre aufgestellt.

Diese Frage ist im Rahmen der letzten Kirchenordnungsreform – im Hinblick auf die verkürzte Amtsperiode der Presbyterinnen und Presbyter – eingehend diskutiert worden. Eine Verkürzung der Amtsperiode der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist im Wesentlichen deshalb abgelehnt worden, weil die Öffentlichkeitswirksamkeit und die Zusammenarbeit mit kirchlichen wie außerkirchlichen Stellen (Kirchliche Werke und Einrichtungen, Städte und Gemeinden, Verbände usw.) eine Kontinuität erfordern, die durch eine nur vierjährige Amtsperiode nicht gewährleistet ist.

Dieser Vorschlag des Theologischen Ausschusses ist daher nicht in den Beschlussantrag aufgenommen worden.

9. Streichung der Ephoralzulage

Zusätzlich hat der Theologische Ausschuss die Streichung der Ephoralzulage für Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt gefordert.

Die Ephoralzulage ist kein Ausgleich für zusätzliche Arbeit, die möglicherweise durch die nebenamtliche Wahrnehmung des Amtes entsteht, sie hängt vielmehr mit dem höheren Grad der Verantwortung zusammen, die die Inhaberinnen und Inhaber dieses Amtes tragen.

Dieser Vorschlag des Theologischen Ausschusses ist daher nicht in den Beschlussantrag aufgenommen worden.

6. Alternativen zum Hauptamt

Der Theologische Ausschuss hat als weitere Voraussetzung für die Ermöglichung des Hauptamtes aufgestellt, dass die Kreissynoden im Einzelfall prüfen sollen, ob sie die Ziele Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten und Professionalisierung nicht anders und besser mit anderen Alternativen erreichen können:

6.1 Entlastungspfarrstelle

Die rechtliche Möglichkeit, eine Entlastungspfarrstelle im Kirchenkreis für die Superintendentin oder den Superintendenten zu errichten, besteht bereits. Sie würde aber wahrscheinlich dazu führen, dass die Superintendentin oder der Superintendent fast keinen Dienst mehr in der Pfarrstelle versieht, in die sie oder er gewählt worden ist. Zu bedenken wäre auch der Umgang mit der Inhaberin oder den Inhabern der Entlastungspfarrstelle, da sie von dem Amt der Superintendentin oder des Superintendenten abhängen.

6.2 Delegationsmöglichkeiten

Die derzeitig mögliche Verhinderungsstellvertretung biete nur begrenzt Raum, Entlastung zu ermöglichen. Der nicht nur vom Theologische Ausschuss geäußerte Wunsch nach (zusätzlichen) Alternativen zur Hauptamtlichkeit wird dadurch entsprochen, dass die Kirchenleitung beauftragt wird, der Landessynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der es Superintendentinnen und Superintendenten erlaubt, mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes Aufgaben auf Mitglieder des Kreissynodalvorstandes zu delegieren.

Es könnte allerdings sein, dass die Belastung in der Summe damit nicht geringer wird, da zusätzliche Abstimmungsnotwendigkeiten mit der Assessorin bzw. dem Assessor und der oder dem Skriba notwendig werden. Wegen der starken Arbeitsbelastung, denen diese bereits ausgesetzt sind, könnten zusätzliche Entlastungsnotwendigkeiten in deren Pfarrstelle entstehen. Außerdem stellt sich die Frage, ob für die Übernahme zusätzlicher Tätigkeiten eine Zulage gezahlt werden soll.

6.3 Teilung einer Superintendentenstelle

Ein "geteiltes Amt" ist angesichts der Aufgabenfülle, der Notwendigkeit einheitlicher Leitung und der auch vom Theologischen Ausschuss festgehaltenen Notwendigkeit, Dienstaufsicht und Seelsorge in einer Hand zu belassen, kaum vorstellbar. Es ist auch zweifelhaft, ob dadurch eine Entlastung erreicht wird.

6.4 Nebenamtliches Superintendentenamt in Teilzeit/Verbindung mit eingeschränktem Dienst

Wenn eine Superintendentin oder ein Superintendent im eingeschränkten Dienst beschäftigt und bereit ist, ihren oder seinen Dienst auf den vollen Umfang aufzustocken, ist sie oder er entsprechend der Neuregelung in der am 1. Mai 2004 in Kraft tretenden Kirchenordnung zur Superintendentin oder zum Superintendenten wählbar. Die Aufstockung des Dienstumfanges würde dazu führen, dass die Superintendentin oder der Superintendent ihr oder sein Amt nicht nebenamtlich, sondern teilhauptamtlich wahrnimmt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend -, den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)